



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Frau Sabine Dannelke
Leiterin des Referats DG 10
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

Per E-Mail: ref-dg10@bmvi.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97 - 331
Fax 0 30/59 00 97 - 430

E-Mail Markus.Brohm
@Landkreistag.de

AZ: III/840-10-1

Datum: 25.10.2021

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung

Sehr geehrte Frau Dannelke,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Übersendung des Verordnungsentwurfs mit Schreiben vom 19.10.2021 und die Gelegenheit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Wenngleich uns die besondere Eilbedürftigkeit des Verordnungsgebungsverfahrens bewusst ist, müssen wir dennoch darauf hinweisen, dass binnen einer Frist von nur wenigen Arbeitstagen eine sachgerechte Beteiligung unserer Mitglieder nicht möglich ist. Dies ist umso bedauerlicher, als gerade die Landkreise als Genehmigungsbehörden des Gelegenheitsverkehrs und als ÖPNV-Aufgabenträger von den Regelungen der Mobilitätsdatenverordnung maßgeblich betroffen sein werden. Ergänzende Stellungnahmen für das weitere Bundesratsverfahren müssen wir uns daher ausdrücklich vorbehalten.

Notwendige Einbeziehung der kreiskommunalen Ebene

Um hinsichtlich der Datenbereitstellung in § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 der Mobilitätsdatenverordnung (MDV) auch die von Landkreisen einzeln oder gemeinsam betriebenen kommunalen Systeme einzubeziehen, bedarf es über den übersandten Verordnungsentwurf hinaus dringend einer entsprechenden Anpassung dieser Vorschriften.

Der Bundesrat hatte mit Beschluss vom 17.9.2021 (BR-Drs. 615/21 (B)) zuletzt gefordert, bei der Datenbereitstellung nicht nur die auf Länderebene betriebenen Systeme, sondern auch die von den Kommunen betriebenen Systeme einzubeziehen.

Leider wurde dieser Ergänzungswunsch in der Mobilitätsdatenverordnung nicht vollständig umgesetzt: So spricht der Verordnungstext jeweils nur von Systemen, die „in den Ländern oder Gemeinden“ betrieben werden. Das nimmt die kreiskommunale Ebene und die von Landkreisen betriebenen Systeme aus, obwohl in der Fläche, d.h. außerhalb der Großstädte, weniger die Gemeinden als vielmehr und vor allem die Landkreise als ÖPNV-Aufgabenträger solche

Daten-Systeme betreiben (entweder einzeln oder gemeinsam, nicht zuletzt über von ihnen getragene Verkehrsverbände).

Da der Verordnungstext an anderer Stelle von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden spricht, können die Landkreise als Gemeindeverbände auch nicht einfach in den Begriff der Gemeinde hineingelesen werden. Die von den Landkreisen betriebenen Systeme werden außerdem auch nicht darüber erfasst, dass § 2 Abs. 4 Satz 1 MDV bzw. § 8 Abs. 2 MDV von Systemen spricht, die „in den Ländern oder Gemeinden einzeln oder in einem gemeinsamen Systemverbund“ betrieben werden, denn die Landkreise sind eigenständige Gebietskörperschaften und die Gemeinden mithin nicht Träger der von den Landkreisen betriebenen Systeme.

Zur Beseitigung dieses offensichtlichen Redaktionsversehens sind daher in § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 MDV jeweils auch die Gemeindeverbände explizit zu nennen. Dazu sind anstelle der Wörter „Ländern und/oder Gemeinden“ jeweils die Worte „Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden“ einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Brohm